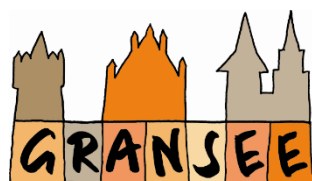


## B E G R Ü N D U N G

nach § 5 Abs. 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBL. I. S. 3634), einschließlich aller rechtskräftigen Änderungen

### Stadt Gransee Landkreis Oberhavel



über die

### 11. Änderung des Flächennutzungsplanes des Amtes Gransee und Gemeinden

**Entwurf**

Waren (Müritz), den 16.04.2024

ign Melzer & Voigtländer  
Ingenieure PartG-mbB  
Lloydstraße 3  
17192 Waren (Müritz)  
Tel.: 03991 6409-0 · Fax: -10

 ign+ architekten  
ingenieure

## Inhaltsverzeichnis

1.	Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der 11. Änderung des Flächennutzungsplans.....	3
1.1.	Lage .....	3
1.2.	Planungsanlass .....	3
1.3.	Gesetzliche Grundlagen der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes .....	4
1.3.2.	Flächennutzungsplanung.....	4
1.3.3.	Ziele der Raumordnung .....	5
1.4.	Bestandssituation .....	6
1.5.	Ziele und Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplans.....	6
1.6.	Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung.....	7
1.6.1.	Erschließung.....	7
1.6.2.	Ver- und Entsorgung.....	8
1.6.3.	Brandschutz.....	8
1.6.4.	Denkmalschutz .....	8
1.6.5.	Altlasten/ Kampfmittel .....	9
1.6.6.	Immissionen .....	9
1.6.7.	Klimaschutz/ Klimaanpassung .....	10
1.6.8.	Auswirkungen auf Natur und Landschaft .....	10

## 1. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der 11. Änderung des Flächennutzungsplans

### 1.1. Lage

Die Änderungsbereiche des Flächennutzungsplans liegen in den Ortsteilen Wentow und der Stadt Gransee selbst. Sie verlaufen östlich der Bundesstraße 96 und haben eine Gesamtfläche von etwa 118 ha (117 ha + 0,9 ha).

Die Plangebiete sind umgeben von landwirtschaftlichen Flächen, Wald und einer kleinen Ortschaft am nördlichen Teilgebiet sowie einem Gewerbegebiet am südlichen Teilgebiet.

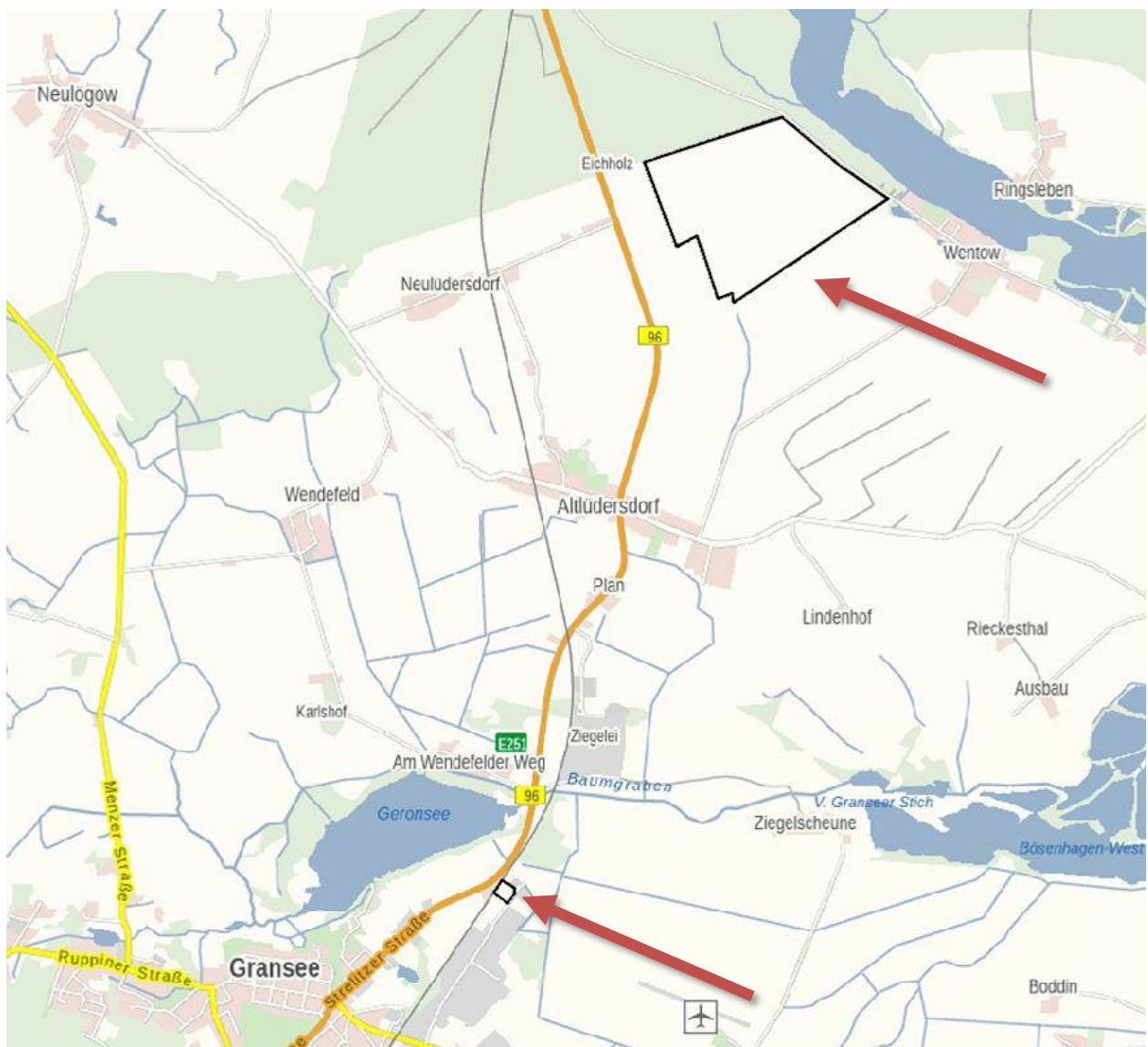


Abb. 1: Übersichtskarte (Quelle: Geoportal Brandenburg; Start, 06.05.2022); bearbeitet ign Melzer & Voigtländer Ingenieure PartG-mbB

### 1.2. Planungsanlass

Mit Aufstellung des ersten Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist es erklärtes Ziel der Bundesregierung, den Ausbau erneuerbarer Energien zu stärken. Dies ist mit Fortschreibung des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz 2021) nochmals bekräftigt

worden. Durch das Gesetz wird sowohl der Ausbau, als auch die Förderung alternativer und insbesondere regenerativer Energien geregelt. Entsprechend ist es nunmehr so, dass die Errichtung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergien in der Fläche begünstigt wurde.

Die Stadt Gransee möchte daher die Energiewende aktiv mitgestalten. Nun liegt der Stadt ein Antrag für die Einleitung des Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplans des Amtes Gransee und Gemeinden für die Errichtung einer Photovoltaikfreiflächenanlage vor.

Die Photovoltaikanlage ist direkt mit der Errichtung einer PtX-Anlage (Power-to-X) verknüpft. Der durch solare Strahlungsenergie erzeugte grüne Strom wird hierbei für die Erzeugung eines weiteren Energieträgers genutzt.

Im Hinblick auf die aktuelle Dynamik und Bedeutung der Klimaschutzziele, einschließlich der Zielsetzung, dass erneuerbare Energien den Hauptanteil der Energieversorgung übernehmen sollen sowie umfassenden Forderungen nach Anpassung der Qualifizierung von geeigneten Photovoltaikflächen im Außenbereich, wurde das Bauleitplanverfahren eingeleitet.

### **1.3. Gesetzliche Grundlagen der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes**

#### **1.3.1. Rechtsgrundlagen**

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

#### **1.3.2. Flächennutzungsplanung**

Der Gesamtflächennutzungsplan des Amtes Gransee und Gemeinden wurde 2002 aufgestellt und ist wirksam. Seitdem fanden mehrere Änderungen statt, einige Änderungen sind noch nicht abgeschlossen. Diese Änderungsbereiche betreffen keine Fläche der 11. Änderung dieses Verfahrens.

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan definiert das Plangebiet SO PV als Fläche für die Landwirtschaft, das Plangebiet SO X als gewerbliche Baufläche.

### 1.3.3. Ziele der Raumordnung

Das Planvorhaben ist bauplanungsrechtlich wie folgt einzuordnen:

- Landesraumentwicklungsprogramm (LEPro 2007) – keine Festlegung
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) – Festlegungen s. u.
- Regionalplanung – Regionalplan Prignitz-Oberhavel Sachlicher Teilplan „Freiraum und Windenergie“

Auf Ebene der Landesplanung werden keine dezidierten Vorgaben für die zu betrachtende Fläche gemacht. Auf Ebene der Regionalplanung ist kein einheitliches Planwerk vorhanden. Derzeit erfolgt die regionalplanerische Steuerung mittels Teilplänen, die jedoch für den relevanten Bereich bzw. die Planungsinhalte keine Vorgaben machen.

#### **Landesraumentwicklungsprogramm (LEPro 2007)**

Im Landesraumentwicklungsprogramm werden keine abschließenden Vorgaben für Photovoltaikfreiflächenanlagen gemacht. Allerdings werden in einzelnen Zielen und Grundsätzen Vorgaben definiert, die sich auf die Entwicklung entsprechender Flächen auswirken. Unter § 4 Abs. 2 wird festgehalten, dass die regenerativen Energien mit ihren Flächenanforderungen Bestandteil der Kulturlandschaft sind und entsprechend ebenso raumrelevant sind und damit auch ein Bestandteil der zukünftigen Entwicklung des Landes sein müssen.

Darüber hinaus wird darauf abgestellt, dass in Regionalplänen die detailliertere Raumnutzung, insbesondere für das Thema Energie, zu regeln ist.

#### **Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg**

Im Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg wird darauf Bezug genommen, dass durch die Anforderungen der Klimaanpassung Maßnahmen zur besseren Nutzung der regenerativen Energien erforderlich sind. Entsprechend findet sich in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 8 der Grundsatz 8.1, der darauf abzielt die erneuerbaren Energien, inklusive der Photovoltaik, zu stärken. Allerdings werden keine Festlegungen getroffen, wie dies zu erfolgen hat. In den Festlegungen zur Siedlungsentwicklung wird jedoch darauf abgestellt, dass Photovoltaikfreiflächenanlagen auf Konversionsflächen errichtet werden sollten (G 5.10). Dies ist jedoch nicht als Ausschlusskriterium für anderweitige Entwicklungen zu verstehen.

Auf der Anlagekarte des Landesentwicklungsplans ist Gransee als Mittelzentrum in Funktionsteilung zusammen mit Zehdenick eingestuft, die Ortschaften Wentow und Gransee sind jedoch nicht weiter markiert. Darüber hinaus ist nördlich der beiden Teilflächen jeweils ein „Freiraumverbund“ eingetragen.

## **Regionalplanung**

Auf der Ebene der Regionalplanung sind keine Festlegungen zu erkennen. Dem Erfordernis der Regelung im Bereich Energie wird die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel durch den sachlichen Teilplan „Freiraum und Windenergie“ gerecht, der in der Nähe des Plangebietes Nord ein Eignungsgebiet „Windenergienutzung“ ausweist. Das Plangebiet Süd liegt im Vorbehaltsgebiet „Historisch bedeutsame Kulturlandschaft“ und südlich des Vorranggebiets „Freiraum“. Weitere sachliche Teilregionalpläne haben keine erkennbare Auswirkung auf die Zulässigkeit von Photovoltaikfreiflächenanlagen oder einer PtX-Anlage.

### **1.4. Bestandssituation**

Das Amt Gransee und Gemeinden verfügt über einen seit 2002 wirksamen Flächennutzungsplan.

Für die Geltungsbereiche des Bebauungsplans \*Solarpark Wentow\* stellt der Flächennutzungsplan (FNP) im nördlichen Teilgebiet Flächen für die Landwirtschaft dar, im südlichen Teilgebiet gewerbliche Bauflächen.

Das nördliche Plangebiet wird derzeit als Acker bewirtschaftet und grenzt an weitere landwirtschaftliche Flächen sowie einen Wald an. In der Nähe des Teilgebiets liegt die Ortschaft Wentow. Das südliche Plangebiet liegt innerhalb eines Gewerbegebietes der Stadt Gransee derzeit brach. Es gilt der rechtskräftige BP Nr. 10b der Stadt Gransee. Eine Bahnstrecke grenzt das Gebiet nach Westen ab. Insgesamt umfassen die Plangebiete ca. 118 ha.

### **1.5. Ziele und Inhalt der Änderung des Flächennutzungsplans**

In den Änderungsgebieten sollen eine Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie eine daraus gespeiste PtX-Anlage errichtet werden. PV-Freiflächenanlagen haben günstige Stromgestehungskosten und können zur Sicherung langfristig bezahlbarer und wettbewerbsfähiger Energiepreise beitragen.

Die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ausgewiesene Fläche für die Landwirtschaft wird in ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ umgewandelt, die gewerbliche Baufläche in ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Power-to-X“.

Die Photovoltaik-Anlage wird aus reihig angeordneten, aufgeständerten, nicht beweglichen Solarmodulen sowie den erforderlichen Nebeneinrichtungen (Wechselrichter, Trafostationen, Zaun und Leitungen, Anlagen für die Energiespeicherung und -verarbeitung) bestehen. Ein Zaun wird die Anlagenbereiche sichern. Die Module werden auf Stahl- bzw. Aluminiumgestellen in einem fest definierten Winkel zur Sonne angeordnet und aufgeständert. Die Gestelle werden in den vorhandenen unbefestigten Untergrund gerammt. In Abhängigkeit des Baugrundes sind Funda-

mente voraussichtlich nicht erforderlich. Hierdurch wird der Versiegelungsgrad in den Plangebietten auf ein Minimum begrenzt. Die Freiflächen-PV-Anlagen können nach Ende der Nutzungsdauer rückstandslos wieder entfernt werden.

Im Nord-Osten des Plangebietes PV soll zwischen der konkreten Modulfläche und einem einfachen, bestehenden Weg ein Reit- sowie ein Fahrradweg und ein Grünstreifen von Wentow nach Seilershof ausgebaut werden. Der Grünstreifen dient der optischen Abgrenzung und der Verminderung einer möglichen Blendwirkung aufgrund eines erhöhten Abstands. Zwischen den Modulreihen und auch in den Lücken der Belegung können extensive Lebensräume entstehen.

Die Teilgebietsfläche Süd für die PtX-Anlage wird mit einer Produktionsanlage bebaut. Die Anlage setzt sich zusammen aus mehreren Baukörpern in Containerbauweise, die von einem Stahlskelett umgeben werden, einem Kompressor, einem Lagertank sowie einer Destille.

Neue Nutzungsart	Größe der Fläche in m <sup>2</sup>	Bisherige Nutzungsart
Sonstiges Sondergebiet PV	1.168.404	Fläche für die Landwirtschaft
Sonstiges Sondergebiet X	9.404	Gewerbliche Bauflächen

### Flächenbilanz

Sonstiges Sondergebiet PV neu	116,8 ha
Sonstiges Sondergebiet X neu	0,9 ha
Umfang der FNP-Änderungen	<u>117,7 ha</u>

## 1.6. Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung

### 1.6.1. Erschließung

#### *Äußere Erschließung*

Die Erschließung der Teilfläche Nord erfolgt über die direkt angrenzende Ortschaft Wentow sowie weiterführend über die Bundesstraße 96. Das Teilgebiet Süd ist großräumig über die Bundesstraße mit dem nördlichen Teil verbunden und wird innerhalb Gransees über die Straße „Am Gewerbepark“ erreicht.

#### *Innere Erschließung*

Innerhalb des Geltungsbereichs Nord verlaufen unbefestigte Wege zur Montage und Wartung der Anlage.

### **1.6.2. Ver- und Entsorgung**

#### *Elektrische Energie*

Die erzeugte elektrische Energie des Teilgebiets Photovoltaik wird in das bestehende Netz eingespeist. Das Teilgebiet PtX-Anlage wird an das bestehende Netz angeschlossen.

#### *Trinkwasser und Schmutzwasser*

Eine Versorgung mit Trinkwasser ist im Teilgebiet PV nicht erforderlich. Eine Schmutzwasserentsorgung ist im Teilgebiet PV ebenfalls nicht erforderlich, da innerhalb des Änderungsbereichs kein Schmutzwasser anfällt.

Das Teilgebiet PtX-Anlage kann an die Leitungen für Trinkwasser und Schmutzwasser der Stadt Gransee angeschlossen werden.

#### *Niederschlagswasser*

Das Regenwasser soll auf den Grundstücken versickert werden. Da es sich um einen sehr leichten sandigen Boden handelt, wird von einer guten Versickerungsfähigkeit ausgegangen.

#### *Telekommunikation*

Ein Anschluss an die Telekommunikationsleitungen der Deutschen Telekom ist nur im Teilgebiet der PtX-Anlage möglich und erforderlich.

#### *Abfallbeseitigung*

Durch das Vorhaben ist im Teilgebiet PV kein Siedlungsabfall zu erwarten. Der Abfall des Teilgebietes PtX-Anlage wird entsprechend der Satzung des Landkreises Oberhavel getrennt und der Wiederverwertung oder der Abfallbehandlung zugeführt.

Die bei der Errichtung von baulichen Anlagen anfallenden Bauabfälle, sind sortenrein zu trennen. Unbelastete Bauabfälle sollen einer stofflichen Verwertung zugeführt werden.

### **1.6.3. Brandschutz**

Das Amt Gransee und Gemeinden verfügt über eine anforderungsgerecht ausgestattete Freiwillige Feuerwehr mit einer Ortsgruppe in Altlüdersdorf. Für das Teilgebiet PtX-Anlage ist ein Löschwasserrückhaltebecken vorzuhalten, welches für die Herstellung von Löschschaum genutzt werden kann.

### **1.6.4. Denkmalschutz**

Es stehen keine Objekte in der näheren Umgebung der Teilflächen unter Denkmalschutz.

Nach aktuellem Kenntnisstand sind im Bereich der Änderung des Flächennutzungsplans auch keine Bodendenkmale bekannt. Wenn bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 BbgDSchG die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu



benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich ist hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

#### **1.6.5. Altlasten/ Kampfmittel**

An der Südgrenze des Geltungsbereichs SO PV befindet sich eine lokale Altablagerung „Mk Mai-kuhle“ (ALKAT-Nr. 033665 3096). Die Altlast befindet sich allerdings außerhalb der Baugrenzen. Sollten bei den Bauarbeiten Verdachtsflächen aufgefunden werden, sind sie umgehend anzuzeigen. Der bei Abbruch- und Baumaßnahmen anfallende unbelastete Bauschutt ist durch zugelassene Unternehmen fachgerecht zu entsorgen. Belastete Bausubstanz ist vor dem Abbruch einer Analyse auf Art und Umfang der Schadstoffbelastung zu unterziehen. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Umweltamt des Landkreises Oberhavel zur weiteren Entscheidung vorzulegen. Es gibt laut Auskunft des Kampfmittelbeseitigungsdienstes keine Anhaltspunkte auf latente Kampfmittelgefahren. Für den Bereich bestehen keine weiteren Erkundungs- und Handlungserfordernisse zur Erkennung von Kampfmittelgefahren.

#### **1.6.6. Immissionen**

Teilbereiche Nord: Während der Bauphase kommt es durch den Baustellenverkehr zu zeitlich begrenzten Lärmimmissionen. Während der Betriebsphase sind keine wesentlichen Lärmimmissionen auf die nächstgelegene Wohnbebauung zu erwarten. Im Nahbereich der Anlage können, z. B. durch Wechselrichter und Kühleinrichtungen betriebsbedingte Lärmemissionen entstehen. Um ausreichenden Schallschutz zu gewährleisten, werden solche lärmrelevanten Anlagen mit einem ausreichend großen Mindestabstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung errichtet. Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft treten relevante Reflexionen und Blendwirkungen nur bei fest montierten Modulen in den Morgen- bzw. Abendstunden auf. Der Einwirkungsbereich ist auf die im Südosten und Südwesten angrenzenden Flächen begrenzt. Bei Entfernungen zu den Modulen über 100 m sind die Einwirkungszeiten gering und beschränken sich auf wenige Tage im Jahr. Insbesondere im Sommer fallen die Reflektionen sehr flach aus. (Einfallswinkel der Sonnenstrahlen = Ausfallswinkel der Reflektionen). Zum derzeitigen Kenntnisstand lassen sich störende Blendwirkungen aufgrund der Lage zu den Modulen und aufgrund des Abstandes ausschließen. Die Module sind in ihrer Oberfläche und Ausrichtung unabhängig davon so zu gestalten, dass keine störenden Blendwirkungen hervorgerufen werden. Eine Beleuchtung der Anlage ist nicht vorgesehen.

Teilbereich Süd: Während der Bauphase kommt es durch den Baustellenverkehr zu zeitlich begrenzten Lärmimmissionen. Während der Betriebsphase gibt es Lärmimmissionen durch einen

Kompressor im Bereich von 80-85 dB, durch eine Schallschutzhaube lässt sich der Wert auf 70 dB senken.

Weiterhin treten CO-belastete Abgase auf, die im Falle einer Grenzwertüberschreitung durch Abfackelung mit einer Gasfackel unschädlich gemacht werden. Es entsteht jedoch keine Geruchsmission.

#### **1.6.7. Klimaschutz/ Klimaanpassung**

Im Zuge der Umstellung der Energiegewinnung in Deutschland auf regenerative Energien, kann bei der Aufstellung einer Photovoltaikanlage von einer Klimaschutzmaßnahme gesprochen werden. Zusätzlich ist zu erwähnen, dass es insgesamt zu einer geringen Bodenversiegelung kommt und die Baumaßnahmen größtenteils reversibel sind.

#### **1.6.8. Auswirkungen auf Natur und Landschaft**

##### **Naturschutzgebiete**

Es sind keine Gebiete betroffen.

##### **Nationalparke**

Es sind keine Gebiete betroffen.

##### **Landschaftsschutzgebiete**

Es sind keine Gebiete betroffen.

##### **Biosphärenreservate**

Es sind keine Gebiete betroffen.

##### **Naturparke**

Nördlich des Teilgebietes Nord schließt sich der Naturpark „Uckermärkische Seen“ an.

##### **Naturdenkmale**

Es befinden sich keine Naturdenkmale im Bereich der Änderungen des Flächennutzungsplans.

##### **Europäisches Netzwerk Natura 2000**

Die Planbereiche grenzen an das Vogelschutzgebiet „Obere Havelniederung“ an. Eine FFH-Vorprüfung ergab, dass keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und des Erhaltungszustands zu erwarten sind.

## **Gesetzlich geschützte Biotope und Geotope**

Nach dem Geoportal des Landes Brandenburg befinden sich in und am Plangebiet einzelne gesetzlich geschützte Biotope.

### Innerhalb:

#### *112910 – Standgewässer*

Das Biotop liegt im SO PV der Änderung des Flächennutzungsplans. Es wird ein Mindestabstand 25 m eingehalten, mit Auswirkungen ist daher nicht zu rechnen.

#### *112907 – Standgewässer*

Das Biotop liegt im SO PV der Änderung des Flächennutzungsplans. Es wird ein Mindestabstand 25 m eingehalten, mit Auswirkungen ist daher nicht zu rechnen.

### Außerhalb:

#### *96763 – Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwald*

Das Biotop befindet sich nördlich des Änderungsbereichs SO PV. Mit Auswirkungen ist nicht zu rechnen.

#### *90302 – Standgewässer*

Das Biotop verläuft nordöstlich des Änderungsbereichs SO PV. Mit Auswirkungen ist auf Grund des Abstands nicht zu rechnen.

#### *112908 – Standgewässer*

Das Biotop liegt östlich des Änderungsbereichs SO PV. Mit Auswirkungen ist auf Grund des Abstands nicht zu rechnen.

#### *112906 – Standgewässer*

Das Biotop liegt südöstlich des Änderungsbereichs SO PV. Mit Auswirkungen ist auf Grund des Abstands nicht zu rechnen.

#### *112904 – Feldgehölze nasser oder feuchter Standorte*

Das Biotop liegt südlich des Änderungsbereichs SO PV. Mit Auswirkungen ist auf Grund des Abstands nicht zu rechnen.

## **Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile**

Es sind keine geschützten Landschaftsbestandteile im Bereich der Änderungen des Flächennutzungsplans und der näheren Umgebung vorhanden.

## **Küsten- und Gewässerschutz**

### *Küsten- und Gewässerschutzstreifen*

Die Bereiche der Änderungen des Flächennutzungsplans liegen außerhalb eines Gewässerschutzstreifens.

### *Trinkwasserschutz*

Die Bereiche der Änderungen des Flächennutzungsplans liegen außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

## **Schutz der Alleen, des Waldes und gesetzlich geschützter Bäume**

Laut Brandenburgischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 21. Januar 2013 sind Alleen und einseitige Baumreihen an öffentlichen Verkehrsflächen gesetzlich geschützt. Im nördlichen Plangebiet befindet sich einzelner Baumbestand und nördlich grenzt ein Waldgebiet an. Dieser wird durch die Flächennutzungsplanänderung jedoch nicht beeinträchtigt. Im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren werden entsprechend notwendige Abstände beachtet. Durch die Verringerung der Nutzungsintensität des Bodens, kann durch das Bauleitplanverfahren von einer positiven Wirkung auf die Bäume ausgegangen werden.

## **Geschützte Arten**

Neben den besonders geschützten Biotoptypen gibt es einzelne Pflanzen- und Tierarten, die nach nationalen und/ oder internationalem Recht einen besonderen Schutz genießen. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung (Aufstellung eines Bebauungsplans) erfolgte eine Biotoptypenkartierung mit der Erfassung der geschützten Arten, um eine mögliche Beeinträchtigung ausschließen zu können.

Artenschutzrechtliche Verbote sind zu berücksichtigen, sofern die Zulassung eines Vorhabens durch einen drohenden Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG gefährdet ist. Gegenstand dieser artenschutzrechtlichen Bewertung ist es zu prüfen, ob sich die vorhersehbaren Wirkungen mit entsprechenden Empfindlichkeiten der untersuchten Arten überlagern. Im vorliegenden Fall wurde entsprechend einer mehrstufigen Prüfmatrix untersucht, ob ein drohender Verstoß gegen Artenschutzverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zwingend zur Unzulässigkeit der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage führt.

Für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Artengruppen der Weichtiere, Libellen, Käfer, Falter, Meeressäuger, Fische und Gefäßpflanzen konnte eine Betroffenheit bereits im Rahmen der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden.

Ein erhöhter Untersuchungsbedarf ergab sich für Brutvögel der Offenlandhabitats. Es konnte gutachterlich festgestellt werden, dass unter Einhaltung der Maßnahmen kein Eintreffen von Verbotstatbeständen vorhersehbar ist.

Die geplante Errichtung und der Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sind mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes vereinbar. Alle möglichen Konflikte in Bezug auf die untersuchten Arten können unter Einhaltung der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.